

Winterthur und sein Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **21 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Redaktionelle Anmerkung

Herr Stelzer hat seine Bemerkungen zur Gesetzesrevision dem Bundesamt für Zivilschutz zur Kenntnis gebracht; dieses nimmt dazu wie folgt Stellung:

«Die Bemerkungen von Herrn Stelzer zielen auf die Forderung, dass mit der Revision der Zivilschutzgesetze eine ernstliche Verbindlichkeit vom Bund gegenüber den Kantonen, vor allem aber der Kantone gegenüber den Gemeinden ermöglicht werden muss. Die Kantone bedürfen der Mittel, die zur Durchsetzung ihres Auftrages zum Vollzug der Zivilschutzgesetze unerlässlich sind. Es muss mit der Gesetzesrevision ein ‚Kurswechsel‘ herbeigeführt werden, um ‚Gemeindeautonomie und Föderalismus im Zivilschutz auf den Platz zu verweisen, der von der Aufgabe her verantwortbar ist‘.

Mit seiner Forderung greift Herr Stelzer weit über den Zivilschutz hinaus in den Bereich der fundamentalen politischen Problematik eines jeden föderativen Staatswesens, nämlich zur Grundsatzfrage der Verteilung von Aufgaben und Befugnissen zwischen Bundesstaat, Gliedstaaten und autonomen Gemeinwesen. Damit ist bereits gesagt, dass Herr Stelzer von der Revision der Zivilschutzgesetze unendlich mehr erwartet, als diese überhaupt geben kann. Er ist sich dieser Diskrepanz durchaus bewusst, und er sieht in der Gesetzesrevision die Gelegenheit, den Bundesrat und die eidgenössischen Räte vor die Frage zu stellen, ‚was sie nun eigentlich wollen‘.

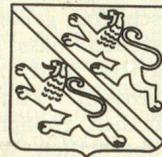
Mit dieser Frage wird aber das Problem nur noch grösser! Denn damit kommen

wir in den Bereich der politischen Willensbildung, in den in der Eidgenossenschaft auch das ganze stimmberechtigte Volk einbezogen ist. Wer diese Zusammenhänge erkennt, muss einsehen, dass es Jahre wenn nicht Jahrzehnte dauern müsste, die Revision der Zivilschutzgesetze durchzuführen, wenn diese der Anlass zur Diskussion dieser grundlegenden politischen Probleme wäre.

Mit dieser Revision wird aber nicht das Ziel verfolgt, diese Diskussion auszulösen, sondern es sollen die wenigen noch fehlenden rechtlichen Grundlagen zur Verwirklichung der Zivilschutzkonzeption 1971 geschaffen und damit der Zivilschutz in der Schweiz weiter vorangebracht werden. Das ist auch das Anliegen von Herrn Stelzer.»



Winterthur und sein Zivilschutz



Am Samstag, 9. März 1974, stellt der Zivilschutz Winterthur seinen neuen öffentlichen Schutzraum für 5000 Personen vor. Von 9.30 bis 17 Uhr heisst es «Tag der offenen Tür» in den Untergeschossen des Technikumneubaus, die in Friedenszeiten dem Technikum als Autoeinstellhallen für 180 Wagen zur Verfügung stehen. Eindrücklich und für jedermann nutzbringend ist die Ausstellung, die in den unterirdischen Gewölben auf die Besucher wartet, denn hier wird ihnen gezeigt, wie das Leben in einer Massenunterkunft dieser Grösse organisiert sein muss. Ein Abteil des

Schutzraums, ein «Schutzraumblock» für 432 Personen, ist vollständig eingerichtet mit Liegestellen, Sitzgelegenheiten, Effektengestellen und sanitarischen Anlagen. Daneben bietet sich den Besuchern die einmalige Gelegenheit, die zentralen Einrichtungen zu besichtigen: Küche, Kommandozentrale, Maschinenräume usw.

Als Gegensatz zu dieser bis ins letzte Detail geplanten, technisch vollkommenen Anlage stellt der Zivilschutz Winterthur den Gästen einen privaten Schutzraum vor, der eine mit einfachen

sten Mitteln erstellte Einrichtung zeigt. Dieser Muster-Schutzraum ist mit allem ausgerüstet, was es für einen wochenlangen Aufenthalt ohne Verbindung mit der Aussenwelt braucht, angefangen bei den Schlafstellen bis zur Notration.

Als Attraktion offeriert der Zivilschutz den Gästen von 11 bis 14 Uhr seine Spezialität, den allseits beliebten, besonders schmackhaften «Spatz» aus der Gulaschkanone. Mit der Tonbildschau «Es mues doch witerga» unternimmt der Besucher einen kurzen, deutlichen Gang durch Winterthur und seinen Zivilschutz.

Das Bundesamt für Zivilschutz sucht

Sekretärinnen

für deutsche und französische Korrespondenz sowie zur Erledigung von Sekretariatsarbeiten.

Wir bieten weitgehend selbständige und interessante Arbeitsgebiete.

Gehalt und Eintritt nach Vereinbarung.

Würde Sie eine solche Aufgabe interessieren? Bitte rufen Sie uns an. Gerne empfangen wir Sie zu einer unverbindlichen Besprechung.

Bundesamt für Zivilschutz, Personal, Organisation und Administration, Postfach, 3003 Bern (Tel. 031 61 38 33, Hr. Ruffieux)



2. Israel-Studienreise des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz.

Diese aktuelle Reise ist angesetzt auf die Zeit vom 20. bis 30. April 1974. Gleiches Programm wie die Reise 1973.

Auskunft erteilt das Zentralsekretariat des SBZ, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Tel. 031 25 65 81, das auch die Anmeldungen entgegennimmt. Es sind nur noch wenige Plätze frei.